

Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1831 BGB

Was sind freiheitsentziehende Maßnahmen?

Freiheitsentziehende Maßnahmen umfassen alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit einer betreuten Person. Dazu zählen: Bettgitter, Fixiergurte, verschlossene Türen, Sedierung durch Medikamente sowie andere mechanische oder medikamentöse Maßnahmen, die die freie Bewegung verhindern oder erheblich einschränken.

1 Rolle des Betreuungsgerichts

Das Betreuungsgericht prüft, ob die Maßnahme zum Wohl der betreuten Person erforderlich ist. Es wägt ab zwischen dem Schutz vor Selbstgefährdung und dem Grundrecht auf Freiheit. Die Genehmigung ist zeitlich befristet und muss regelmäßig überprüft werden. Ohne Genehmigung sind solche Maßnahmen rechtswidrig.

Gesetzliche Grundlage: § 1831 BGB

Nach § 1831 BGB bedürfen freiheitsentziehende Maßnahmen grundsätzlich der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Dies gilt sowohl für mechanische Vorrichtungen als auch für Medikamente, die über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig verabreicht werden und die Bewegungsfreiheit einschränken.

2 Aufgaben von Betreuern

Betreuer und Bevollmächtigte müssen vor Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen die Genehmigung beantragen. Sie sind verpflichtet, Alternativen zu prüfen und die Verhältnismäßigkeit zu wahren. Dokumentationspflichten sind einzuhalten.

3 Alternativen (ReduFix)

Der ReduFix-Gedanke zielt darauf ab, freiheitsentziehende Maßnahmen zu reduzieren oder zu vermeiden. Alternativen sind: Niedrigbetten, Sensormatten, verstärkte Betreuung, Sturzprophylaxe, angepasste Umgebungsgestaltung. Prävention und individuelle Lösungen haben Vorrang vor einschränkenden Maßnahmen.